

SATZUNG Altstadt-Förderverein Wächtersbach

§ 1

1. Der Verein „Altstadt-Förderverein Wächtersbach“ mit Sitz in Wächtersbach ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Altstadt und dem Schlosspark, und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Absatz 2 AO), mit dem Ziel das Leben und Wohnen in der Altstadt attraktiver zu gestalten.

3. Der Satzungszweck „Förderung von Kunst und Kultur“ wird verwirklicht insbesondere durch

- Lesungen in der Altstadt oder im Schlosspark und den angrenzenden kulturell genutzten Gebäuden
- Musikkonzerte mit klassischer/internationaler Musik in der Altstadt oder im Schlosspark
- Kunstausstellungen in der Altstadt oder dem Schlosspark und den angrenzenden kulturell genutzten Gebäuden.

4. Der Satzungszweck „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ wird verwirklicht insbesondere durch

- Sammeln von Sponsorengeldern um einzelne punktuelle Projekte in der Altstadt zu finanzieren, wie zum Beispiel altstadtgerechte Müllbehälter, Blumenakzente in der Altstadt, attraktive Blickfänge schaffen (Dekoration des Altstadtbrunnens zu besonderen Anlässen) ...usw.
- Organisieren von Vorträgen mit Fachleuten um den Altstadtbewohner die Werte ihrer Immobilien zu vermitteln und das Bewusstsein für den Erhalt denkmalgeschützter Häuser zu stärken
- Altstadtpreisverleihung, als Würdigung an Hauseigentümer für fachgerechte Sanierungsmaßnahmen und ihr persönliches Engagement zum Erhalt ihrer Altsstadthäuser.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§6

Mitgliedschaft

1. Die Vereinstätigkeit wird in vier Projekte eingeteilt

Projekt Kunst, Musik, Literatur und Denkmalschutz.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4. Beim schriftlichen Antrag sollte ein Projekt, in dem man tätig sein möchte, genannt werden.

5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

10. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6a

Ehrenmitgliedschaft

Der Gesamtvorstand kann Nicht-Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verleihen, um deren besondere Verdienste um den Verein zu würdigen. Eine so zu ehrende Person muss der Mitgliedschaft vorab zustimmen. Dieser Ehrentitel ist nicht mit einem mitgliedschaftlichen Anspruch verbunden. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

§7

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand kann Projektleiter beauftragen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§7a

Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die über die stattgefundene Prüfung ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen haben. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Sollte keiner der drei Vorsitzenden anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Versammlungsleitern/ vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Stadt Wächtersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wächtersbach, den 24.04.2018